

Nr.: BA 145-96
öffentlich

Beschlußvorlage

Beratungsfolge: **Termin:** **TOP:** **Beratungsergebnis:**
ja nein Enth. / Bemerkungen u. Handz.

Bau.-A. (Entsch. zu b)	05.06.1996	8	Gipf	4
Stadtv.-V. (Entsch. zu a)	27.06.1996	4	zustimmig	140

Tagesordnungspunkt:

Aufstellungsverfahren Bebauungsplan "Grundschule Dernekamp"

a) Einleitungsbeschluß

b) Beschluß über die Art der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Beschlußentwurf:

zu a)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Grundschule Dernekamp" für einen Bereich südwestlich der Lüdinghauser Straße und südöstlich des Wirtschaftsweges in Verlängerung der Hiddingseler Straße für folgende Flurstücke beschlossen:

Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 11, Flurstück 62 tlw. (Wegefläche)

Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 67, Flurstücke 116, 124 tlw., 125, 126 und 127

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) - SGV.NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV.NW. 1996 S. 124), beim Planungsamt der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu b)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Grundschule Dernekamp" ist als Bürgerversammlung entsprechend den Richtlinien zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung durchzuführen.

Begründung:

zu a)

Hinsichtlich der Begründung wird zunächst auf die Verwaltungsvorlage zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist jedoch deutlich kleiner als der Umfang der Flächennutzungsplanänderung.

Mit diesem Bebauungsplan soll vornehmlich und möglichst schnell verbindliches Baurecht für die neue Grundschule und ggf. später zu errichtender zusätzlicher Gemeinbedarfseinrichtungen (z.B. Kindergarten) geschaffen werden. Das Planverfahren sollte daher möglichst wenig belastet sein.

Einzige Ausnahme bildet der in den räumlichen Geltungsbereich einbezogene nördliche Teil des vorhandenen Gebäudekomplexes Brüggemann.

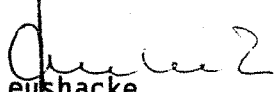
Hier liegt eine möglichst kurzfristige verbindliche städtebauliche Aussage über die weitere Entwicklung des Bereiches im gemeinsamen Interesse des Eigentümers und der Stadt.

Außer diesen aktuell notwendigen Fakten sollte die weitere Entwicklung im Dernekamp einem städtebaulichen Rahmenplan/Ideenwettbewerb vorbehalten bleiben.

zu b)

Nach den geltenden Richtlinien zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung der Stadt Dülmen entscheidet der Bauausschuß über die Art der Bürgerbeteiligung.

In Vertretung


Leushacke
Beigeordneter

Anlage

DER STADTDIREKTOR
- Amt 10 -

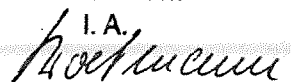
Dülmen, 28.6.96

Urschr.

Amt 61

zurückgereicht.

Beschlossen entsprechend Beschlußentwurf.

I. A.

(Schriftführerin)

